

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Äthiopischer Kultur Verein in Nürnberg e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürnberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

I. Förderung und Pflege der äthiopischen Kultur

Dies wird verwirklicht durch

- a. monatliche Treffen zum Austausch und Erleben von Tradition
- b. öffentliche Vorträge und Lesungen
- c. traditionelle Musikveranstaltungen, Konzerte, Theater
- d. kreative Workshops
- e. gemeinsame Begehung der landestypischen Feste und Gedenktage

II. Förderung der Jugend

Dies wird verwirklicht durch

- a. Angebote zur schulischen Nachhilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche
- b. Projekte für die Jugend (z.B. Theater, Tanzgruppe)

III. Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie Hilfe für Opfer von Straftaten

Dies wird verwirklicht durch

- a. Veranstaltungen zur Information und Beratung über Regularien und Leben in der BRD
- b. Unterstützung für in Not geratene Personen über freiwillige Spenden

IV. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Dies wird verwirklicht durch

- a. Konzipierung und Umsetzung von inter- und transkulturellen Projekten
- b. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung

V. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Dies wird verwirklicht durch

- a. Förderung des demokratischen Staatswesens des Herkunftslandes, Beitrag zu dessen gesellschaftlich-infrastrukturellem Wiederaufbau über freiwillige Spenden der Expatriate

b. Beteiligung an Städtepartnerschaftsprojekten zwischen Äthiopien und der BRD

Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- I. Wer die Ziele des Vereins unterstützt, darf Mitglied des Vereins werden.
- II. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und deren Annahme durch den Vorstand.
- III. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive (fördernde) Mitglieder
- IV. Jedes aktive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und an den regelmäßigen monatlichen Sitzungen teilzunehmen.
- V. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages, z.Zt. 60 Euro im Jahr, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- VI. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- VII. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.
- VIII. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus von aktiv nach passiv ist nach schriftlichem Antrag möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I. der Vorstand
- II. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und dem Kassenwart.
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- III. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung



- I. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- II. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- III. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- IV. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt.
- VI. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- VII. Diese werden vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet. Das gleiche gilt für die Wahlen.
- VIII. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer und beschließt über die Änderungen der Satzung des Vereins.
- IX. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

§ 8 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.
- II. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“ von Karl-Heinz-Böhm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 17.01.2021